

Metall-Arbeiter-Zeitung.

Organ für die Interessen der Metallarbeiter.

Publikations-Organ des deutschen Metallarbeiter-Verbandes, der Allgem. Kranken- u. Sterbekasse der Metallarbeiter (C. S. Nr. 29, Hamburg) und der freien Vereine der Metallarbeiter Deutschlands.

Erscheint wöchentlich einmal Samstags. Abonnementspreis bei der Post 80 P., in Partien direkt durch die Expedition billiger. Einzel-Abonnement nur bei der Post.

Nürnberg, 23. September 1893.

Inserate die viergespaltene Weltzeile oder deren Raum 20 P. Redaktion und Expedition: Nürnberg, Welzenstraße 12.

Zur Organisation der Metall-Industriellen.

Die Metallindustriellen von Nürnberg und Fürth haben nun auch, nachdem frühere Versuche erfolglos blieben, am Donnerstag, den 7. September cr. einen Zweigverband des Zentralverbandes Deutscher Metallindustrieller gebildet. Das Verdienst dieser Gründung soll in erster Linie dem neuen „Schneidigen“ Direktor der „Maschinenbau-Aktiengesellschaft Nürnberg“, vorm. Klett & Co., Herrn Nippel, gebühren, dessen Schneidigkeit die Arbeiter schon mehrfach zu spüren Gelegenheit hatten.

Obwohl die Grundzüge der Organisation der Metallindustriellen bereits bekannt sind, so wollen wir doch, da uns das Glück hold war, das ganze Statut z. hier wortwörtlich zum Abdruck bringen. Bei dem Umfang des Aktenstückes müssen wir heute auf eine Kritik verzichten, wir werden das noch nachholen. Die ganz besondere Aufmerksamkeit lenken wir vorläufig auf § 2 des Statuts und die §§ 1—4 der „Ausführungsbestimmungen“. Und nun möge das kulturhistorische Aktenstück folgen. Es lautet:

Name und Zweck des Vereins.

§ 1.

Die Metallindustriellen von Nürnberg, Fürth und Umgebung vereinigen sich zu einem Bezirksverband des Gesamtverbandes deutscher Metallindustrieller unter dem Namen:

Verband der Nürnberg-Fürther Metallindustriellen.

§ 2.

Der Verband der Nürnberg-Fürther Metallindustriellen bezweckt:

- 1) Das Wohl der bei den Mitgliedern beschäftigten Arbeiter fortgesetzt werththätig zu fördern,
- 2) Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nach Kräften zu einem beide Parteien befriedigenden Resultat zu führen und zu erledigen,
- 3) unberechtigte Bestrebungen der Arbeitnehmer, welche darauf gerichtet sind, die Arbeitsbedingungen einseitig vorzuschreiben und insbesondere die zu diesem Zwecke geplanten oder veranstalteten Ausstände gemeinsam abzuwehren und in ihren Folgen unschädlich zu machen,
- 4) andere wirtschaftliche, die gemeinsamen Interessen berührende Fragen zu berathen und die Anschauungen des Verbandes in geeigneter Weise zur Geltung zu bringen.

Mitgliedschaft.

§ 3.

Jeder im Handelsregister eingetragene, in Nürnberg, Fürth oder Umgebung wohnende Metallindustrielle kann nach schriftlich beim Vorstande des Verbandes unter Anerkennung der Satzungen erfolgten Anmeldung Mitglied des Verbandes werden. Ueber die Zulassung entscheidet der Vorstand.

Der Austritt aus dem Verbands, welcher mittels schriftlicher Erklärung bei dem Vorstande zu erfolgen hat, steht

jedem Mitgliede nach zuvoriger Erfüllung seiner laufenden Verbindlichkeiten, jedoch nur am 31. Dezember jeden Jahres frei. Die Anmeldung des Austrittes muß mindestens sechs Monate vor dem 31. Dezember, an welchem der Austritt erfolgen soll, geschehen sein.

Die Verbandsversammlung kann ein Mitglied nach Anhörung desselben ausschließen, wenn dasselbe den gefassten Beschlüssen nicht Folge leistet. Eine Zurückzahlung der gezahlten Beiträge findet nicht statt. Die Ausschließung kann nur durch zwei Drittel der in der Versammlung vertretenen Stimmen erfolgen.

Organisation des Verbandes.

§ 4.

Die Angelegenheiten des Verbandes werden nach Maßgabe dieser Satzungen durch den Vorstand und die Verbandsversammlung verwaltet.

Verbandsversammlung.

§ 5.

Die Verbandsversammlung wird durch eine wenigstens 24 Stunden vorher zu erlassende mittels eingeschriebenen Briefes zugestellte Einladung berufen.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn die Anwesenden mindestens die Hälfte der gesammten Stimmen vertreten. Ist dieser Bruchtheil nicht erreicht, so hat eine zweite Einberufung spätestens innerhalb einer Woche stattzufinden und ist die dann folgende Versammlung unbedingt beschlußfähig, über Anträge, welche in der vorhergegangenen Versammlung zur Tagesordnung gestellt waren, zu entscheiden. Jedes Mitglied verpflichtet sich ausdrücklich, die auf diese Weise gefassten Beschlüsse anzuerkennen und ihnen nach Kräften Geltung zu verschaffen. Das Stimmenverhältniß wird im Januar jeden Jahres festgestellt und regelt sich nach der Durchschnittszahl der im letzten Jahre beschäftigten Arbeiter.

Der Vorstand bzw. der Vorsitzende desselben kann die Mitglieder des Verbandes jederzeit zusammenberufen. Auf Wunsch auch nur eines Mitgliedes des Verbandes muß sofort eine Versammlung anberaumt werden, wenn die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Vorlage noch von zwei anderen Mitgliedern anerkannt ist. Der Verband muß mindestens ein Mal vierteljährlich zusammentreten. Jedes Mitglied, welches nicht erscheinen kann, ist verpflichtet rechtzeitig sein Fernbleiben anzuzeigen.

Der Gegenstand der Verhandlung ist den Mitgliedern thunlichst zugleich mit der Einladung zu übermitteln. Die Abstimmung in der Versammlung erfolgt nach Firmen und zwar in sechs Klassen, von denen die

- a) 1. Klasse die Betriebe bis zu 100 Arb.
- b) 2. " " " mit 101—300 "
- c) 3. " " " " 301—600 "
- d) 4. " " " " 601—1000 "
- e) 5. " " " " 1001—1500 "
- f) 6. " " " " mehr als 1500 "

umfaßt. Das Stimmrecht wird derart festgesetzt, daß Betriebe der

1. Klasse zu einer Stimme,
2. " " zwei Stimmen,
3. " " drei " "
4. " " vier " "
5. " " fünf " "
6. " " sechs " "

berechtigt sind. Bei Abstimmung ist die sich auf solche Weise ergebende Stimmenmehrheit maßgebend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Bei Beschlüssen über Abänderung der Satzungen und bei solchen, welche die Interessen eines einzelnen Mitgliedes oder die Verhängung von Spermahregeln betreffen, ist eine Majorität von zwei Dritteln der vorhandenen Stimmen erforderlich. Derartige Anträge müssen den Mitgliedern jederzeit vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt werden.

Zur Vertretung sind die Geschäftsführer und Prokuristen ohne Weiteres, andere Personen nur bei Vorlegung einer Spezialvollmacht befugt.

Obliegenheiten der Verbandsversammlung.

§ 6.

Der Beschlußnahme der Verbandsversammlung bleibt vorbehalten:

1. Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
2. die Entscheidung über Streit- oder Spermahregeln;
3. die Entscheidung über Anträge von Mitgliedern und über Berufungen gegen die Beschlüsse des Vorstandes;
4. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;
5. Abänderung der Satzungen;
6. Auflösung und Liquidation des Verbandes.

Leitung der Verbandsangelegenheiten.

§ 7.

Die Leitung seiner Angelegenheiten überträgt der Verband einem Vorstand von acht Mitgliedern und vier Stellvertretern, welche für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, welcher im Namen des Vorstandes einen Schriftführer ernannt, die laufenden Geschäfte des Vorstandes besorgt, resp. durch den Geschäftsführer besorgen läßt und die Versammlungen beruft und leitet.

Der Vorstand wird, je nachdem die Geschäfte es erheischen, eventuell, auf Wunsch eines Vorstandsmitgliedes vom Vorsitzenden zusammenberufen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder versammelt sind. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand vertritt den Verband nach Außen. Demselben liegt die gesammte Verwaltung des Verbandes ob, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch die Satzungen der Beschlußfassung der Verbandsversammlung vorbehalten sind. Namentlich hat derselbe die Vertretungsbefugniß bei denjenigen Geschäften, zu

welchen nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist, insbesondere hat derselbe auch den Verband in Prozessen vor Gerichten und sonstigen Behörden zu vertreten.

Legitimation und Zeichnung.

§ 8.

Die Legitimation der Vorstandsmitglieder wird durch das über deren Wahl angenommene notarielle Protokoll der Verbandsversammlung geführt. Die rechtsverbindliche Zeichnung für den Verband geschieht dadurch, daß außer dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zwei Vorstandmitglieder im Namen des Verbandes zeichnen.

Beitrag.

§ 9.

Zur Bestreitung der Auslagen wird von jedem Mitglied ein Eintrittsgeld von 5 M für jede von ihm vertretene Stimme und außerdem nach Bedarf ein Beitrag erhoben, welcher nach dem in § 5 festgesetzten Stimmenverhältniß im Wege des Umlageverfahrens eingezogen wird.

Erfordert ein Beschluß größere Geldmittel, als die laufenden Geschäfte erheischen, so soll deren Beschaffung gleichzeitig bestimmt werden.

Geschäftsordnung.

§ 10.

Die Verhandlungen der Verbands- und Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden zu sammeln und als Eigentum des Verbandes aufzubewahren. Die vom Schriftführer aufzustellende Jahresrechnung wird von zwei nicht zum Vorstände gehörenden Mitgliedern geprüft und bei Nichtigbefund unterzeichnet.

Auflösung des Verbandes.

§ 11.

Ueber die Auflösung des Verbandes beschließt die Versammlung. Zur Gültigkeit dieses Beschlusses ist eine Majorität von drei Vierteln der in der Versammlung vertretenen Stimmen erforderlich.

Zugleich mit Auflösung des Verbandes ist auch über den Verbleib der etwa noch vorhandenen Gelder sowie der Akten eine Entscheidung zu treffen.

Ausführungsbestimmungen.

§ 1.

Bei Klagen der Arbeiter über Fabrikeinrichtungen, Fabrikordnungen und Lohnverhältnisse ist der Fabrikherr zur sorgfältigen Prüfung und eventuellen Abstellung derselben verpflichtet. Bei Meinungsverschiedenheiten hierüber unterwerfen sich die Verbandsmitglieder dem Ausspruche des Vorstandes des Verbandes, welchem der Differenzfall vorzulegen ist. In diesem Falle soll der Vorstand eine Untersuchung einleiten und verpflichtet sein, beide Parteien zu hören.

§ 2.

Wird in einem Verbandswerke von Seiten der Arbeiter ein Ausstand oder eine Sperre erklärt, so ist dem Vorstände sofort Mittheilung zu machen. Dieser soll sofort eine Untersuchung einleiten, welche klarstellt, ob und inwieweit den Arbeitgeber ein Verschulden trifft. Falls der Vorstand beschließt, daß der Fabri-

kant den Forderungen der Arbeiter ganz oder theilweise nachgeben solle, so ist das Nähere hierüber festzusetzen und der Fabrikant verpflichtet, diesen Beschluß durchzuführen und durch Anschlag zur Kenntniß der Arbeiter zu bringen.

Findet eine Weigerung des Ausstandes oder der Sperre nicht statt, so hat der Vorstand das Recht, die in der vorliegenden Fabrik vorliegenden Aufträge auf die übrigen Fabriken zu vertheilen, während letztere verpflichtet sind, dieselben mit gleicher Sorgfalt wie ihre eigenen Aufträge auszuführen.

Weigern sich die Arbeiter in einer Fabrik, welcher derartige Aufträge zugewiesen sind, bei deren Ausführung thätig zu sein, so sind dieselben sofort zu entlassen. Wenn es durch Weigerung der Arbeiter unmöglich sein sollte, diese notwendigen Aufträge auszuführen, so ist der Vorstand berechtigt, bei der Generalversammlung den Antrag zu stellen, eine Arbeitssperre bei einem Theile oder in allen Fabriken anzuordnen.

Die Beschlußfassung über eine gänzliche oder theilweise Arbeitseinstellung steht der Generalversammlung zu.

§ 3.

Jede dem Verbands angehörnde Firma verpflichtet sich, den vom Verbands behufs Abwehr und Berechtigung der Arbeitseinstellungen resp. Sperre beschlossenen Maßnahmen sofort Folge zu geben und diese Beschlüsse, sobald sie ihr zugefertigt sind, sofort zur Ausführung zu bringen. Jedes Mitglied verpflichtet sich für den Fall, daß es dieser Verpflichtung zuwiderhandeln sollte, eine Konventionalstrafe in Höhe von 30 M pro Kopf der bei ihm gegenwärtig beschäftigten Arbeiter an den Verband zu zahlen und stellt diese Verpflichtung durch Hinterlegung eines Solawechsels in Höhe des vorgedachten Betrages oder in Baar oder Wertpapieren z. B. des Verbandes sicher. Der Verband hat das Recht wie die Pflicht, diesen Wechsel Namens der Vereinigung im Falle der Zuwiderhandlung in Kurs zu setzen oder gegen das betreffende Mitglied einzulagern und letzteres verpflichtet sich zu dessen pünktlicher Einlösung, indem es zugleich dem Einwande entsagt, daß aus diesem Vertrage eine Klage nicht stattfinden solle. Die Rückgabe der Wechsel und anderer Werthe erfolgt bei Auflösung des Verbandes resp. beim Ausscheiden eines Mitgliedes, sofern Ansprüche an dasselbe nicht mehr zu erheben sind.

§ 4.

Die eingezogenen Konventionalstrafen werden benutzt, um diejenigen Unkosten oder Schäden zu tilgen, welchen den vertragsstreuen gebliebenen Mitgliedern durch die Arbeiterbewegung erwachsen sind.

§ 5.

Gegen jede Entscheidung des Vorstandes steht dem betreffenden Mitgliede die Berufung an die Generalversammlung binnen einer Präklusivfrist von 48 Stunden vom Tage der Instellung der vom Vorstände ergangenen Entscheidung zu.

Arbeitsordnung und Koalitionsrecht.

P. Br. Seit Einführung der gesetzlich obligatorischen Arbeitsordnungen für alle Gewerbebetriebe, welche durchschnittlich mindestens 20 Arbeiter beschäftigen, ist das Verhältnis zwischen diesen und dem gesetzlich gewährleisteten Koalitionsrecht der Arbeiter schon des Ofteren Gegenstand lebhafter Erörterungen und Konflikte gewesen. Haben doch gerade die kapitalkräftigen Unternehmer die Arbeitsordnungen zu Koalitionsverboten für ihre Arbeiter benutzt und zwar in der Voraussetzung, daß ihr längst gehegter Wunsch, so bald er in der Arbeitsordnung in Form eines Befehls niedergelegt ist, nunmehr die rechtlich bindende Kraft wie jede andere Arbeitsvertragsbedingung oder wie irgend eine gesetz-

liche Bestimmung für die ihrem Willen unterworfenen Arbeiter besitze. Daher oft genug gelegentlich der Enquete über die Arbeitsordnungen auf das Vorhandensein von solchen Verboten unter Androhung kündigungloser Entlassung hingewiesen werden mußte. Für die meisten Gewerkschaften mußten diese Koalitionsverbote nachtheilig werden, einmal, als viele nicht sattelfeste Arbeiter sich einschüchtern ließen, denselben den Rücken zu kehren, — andererseits aber die Kämpfe der über diese Beeinträchtigung ihrer Rechte erbitterten Arbeiter, welche für ihre Treue auf die Strafe geworfen wurden, auch Opfer an Geld und Ergüssen gefordert haben und dies wiederum zum Schaden der Gewerkschaften, wenn dieselben nicht über die Mittel geboten, um solche Konflikte zu Gunsten der Gemäßigten zum Siege durchzuführen, denn lediglich dieser Umstand brachte die oft vernommene Frage in die öffentliche Diskussion, — ob die Gewerkschaften der großen Opfer, welche die Arbeiter für sie bringen, noch werth seien. Ohne Zögern wurde diese Frage allorts beantwortet; — die Arbeiter waren überzeugt von der unbedingten Nothwendigkeit des Daseins gewerblicher, den Widerstand jedes Einzelnen erhöhender Organisationen und sie scheuten selbst weitere Opfer nicht, um dieselben den Massenkämpfen der Gegenwart entsprechend umzugestalten. So einig sie aber in Bezug auf die Daseinsfrage der Koalition sind, so fehlt doch noch sehr viel, um den nur zu oft mit Erfolg gekrönten Vergewaltigungen seitens der Unternehmer einen wirksamen Damm entgegenzubauen.

Die Arbeitsordnungen, deren Einführung als eine überaus arbeiterfreundliche That verherrlicht ward, sind Ketten für die Arbeiter geworden. So werthvoll es sein mußte, daß eine gesetzliche Verpflichtung der Arbeitgeber zur Herausgabe einer die Arbeitsbedingungen enthaltenden Arbeitsordnung besteht, so forderte doch schon die Rechtsgiltigkeit derselben eine Mitwirkung der mit letzterer sich einverstanden erklärenden Arbeiter an der Ausgestaltung der einzelnen Vorschriften. Wo diese Mitwirkung verjagt blieb, da konnte die Arbeitsordnung nur den Charakter eines Ukas haben, eines Sammelurtheils von Befehlen und Verböten, unter denen die Vertragsfreiheit des Arbeiters auch äußerlich in Stücke ging und dem Hausrechte des Unternehmers, gleichbedeutend etwa mit der Autorität des Zuchthausdirektors, weichen. Lediglich zur Aufrechterhaltung des Scheins der Vertragsfreiheit haben die Gesetzgeber einen Erlaßungsmodus ausgeklügelt, der den Unternehmern keine nennenswerthen Pflichten, den Arbeitern keine nennenswerthen Rechte zuerkennt, aber welcher nothwendig war, um die Rechtsgiltigkeit, welche man im Interesse der Unternehmer den Arbeitsordnungen zu verleihen bestrebt war, auch nur einigermaßen rechtfertigen zu können. Man legt die Arbeitsordnung seinen Leuten vor, gestattet ihnen einige Bemerkungen darüber, welche man nicht zu erfüllen nothwendig hat, läßt sie seitens der Polizeibehörde und des Fabrikinspektors revidiren und hängt sie dann in den Arbeitsräumen aus, — und ein neues Gesetz ist somit rechtskräftig geworden. Den Arbeitern fehlt meist momentan die Macht, durch besondere Mittel der Einwirkung etwaige mißliebige Bestimmungen zu vereiteln; Diejenigen, welche sich der Unterordnung entgegensetzen, werden entlassen, und wenn dann irgend welche Streitigkeiten das Gewerbegericht beschäftigen, so ist die Arbeitsordnung so gut wie der Arbeitsvertrag maßgebend. Schweigen wird stets als bedingungslose Unterwerfung betrachtet, aber auch Proteste helfen wenig gegen den bewußten Unternehmerwillen, sofern nicht außer-

ordentliche Maßnahmen der Arbeiter seiner Gewalt trohen und ihn zur Nachgiebigkeit veranlassen.

Da müssen selbstredend Bestimmungen des Arbeitsvertrags und der Arbeitsordnungen, welche Arbeitern das Fernbleiben von gewerblichen Koalitionen oder sozialistischen Bestrebungen aufzwingen und sie im Gegenfall mit kündigungloser Entlassung, Konventionalstrafe, Besetzung und dergleichen bedrohen, unbedingt wirken, wenn Arbeitslosigkeit oder Unsicherheit bestimmen, auf jede Weise sich eines Arbeitsplatzes versichert zu halten. Verschärft wird diese Zwangslage für die Arbeiter in Industrien, wo die Unternehmer zur Durchführung des bezüglichen Absichten koalirt sind und der die Arbeit Niederlegende überall auf das gleiche Verlangen, Austritt aus der Organisation, stößt, — in den Metall-, Hütten-, Montan-, Textil- und chemischen Industrien zc. Hier wird die Bestimmung der Arbeitsordnung zum landesgesetzlichen Koalitionsverbot und daß selbst die Staatsbehörden, wie die Reichstagsverhandlungen bei Gelegenheit der Statberathung zeigten, sich nicht scheuen, solcherweise ihre Macht den Arbeitern fühlen zu lassen, ist nur ein Ansporn für die Industriebünde und Einzelunternehmer, es jeuen noch zuvor zu thun.

Und doch ist dieser Rechtszustand, der für die Arbeiter auf die Dauer unerträglich wird, ein ungefehlcher, und es ist dringend nothwendig, den Arbeitern das Maß ihrer gesetzlichen Rechte vollständig zu erklären, dagegen dem Unternehmer die Grenzen vor Augen zu rücken, welche das Gesetz ihnen gezogen hat.

Der § 152 der Gewerbeordnung für das deutsche Reich (Reichsgesetz vom 21. Juni 1869) bestimmt ausdrücklich:

„Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben.“

Das ist eine gesetzliche Gewährleistung der Arbeiterkoalition, aus welcher hervorgeht, daß alle entgegenstehenden Verbote oder Strafbestimmungen einfach annullirt sind, und zwar nicht allein die vordem bestandenen, sondern, da der Paragraph keinerlei zeitliche Beschränkung enthält, auch alle nachfolgenden, so lange § 152 rechtskräftig bleibt. Wo bliebe sonst das Reichsgesetz, wenn jeder Industriebesitzer sich anmaßen dürfte, es durch Fabrikas in seiner Wirkung aufzuheben. Es ist Reichsgesetz für alle darin bezeichneten Individuen, und jeder Versuch, irgend welche Zahl von Individuen seinem Bereich zu entziehen, ist ungefehllich. Daraus geht weiter hervor, daß auch die noch entgegenstehenden Bestimmungen der Vereinsgesetze einzelner Länder ungefehllich und durch die klare Fassung des § 152 d. G.-O. aufgehoben sind. Einwände, daß es erst eines einheitlichen Reichs-Vereinsgesetzes bedürfte, um solche Bestimmungen außer Kraft zu setzen, sind nicht stichhaltig. Die Gewerbeordnung ist bereits Reichsgesetz und hat ausdrücklich für die im § 152 bezeichneten Vereinigungen eine reichsgesetzliche Regelung getroffen. Da nun nach Art. 2 der Reichsverfassung die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen, die Regelung des Vereinswesens aber nach Art. 3, al. 16 der Reichsverfassung zur Kompetenz des Reichs gehört, so sind alle gewissen Paragraphen verschiedener Vereinsgesetze, soweit sie bezeichneten Art. betreffen, ungiltig. Nun wird aber gemeinhin angenommen, das Koalitionsverbot solcher Arbeitsordnungen

ober Arbeitsverträge beruhe auf der Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer unter Voraussetzung der Vertragsfreiheit beider Theile. Die Voraussetzung der Vertragsfreiheit auf Seiten des Arbeiters ist nun zwar vollendeter Instanz Angesichts der ungünstigen Erwerbsverhältnisse; aber selbst bei dieser Voraussetzung ist jede derartige Vereinbarung rechtlich ungiltig, wie jede andere Vertragsklausel, die den gesetzlichen Bestimmungen widerspricht, selbst wenn sie beide Kontrahenten befriedigte. Seit wann gilt denn im Rechtsleben das Prinzip, daß die Vertragsfreiheit über dem Gesetze stehe oder gesetzliche Bestimmungen außer Wirkung setzen dürfe? So gut kein Schulbner, durch Noth veranlaßt, zu einer Verpflichtung gebunden ist, welche das Gesetz aufgehoben, so gut hat kein Arbeiter nothwendig, eine Bedingung des Arbeitsvertrages oder der Arbeitsordnung rechtlich bindend zu erachten, welche ihm die Pflicht des Austritts aus seiner Organisation auferlegt, weil weder er, noch der Arbeitgeber berechtigt sind, darüber Verbote oder Strafbestimmungen zu erlassen. Konventionalstrafen, kündigunglose Entlassungsandrohungen zc. sind also dadurch als nicht zu Recht bestehend zu erkennen. Der Arbeitgeber wird sich aber so leicht nicht gefangen geben, sondern erklären, es fielen ihm gar nicht ein, solche Verbote oder Strafbestimmungen zu erlassen; seine Arbeitsordnung besage nur, daß er Arbeiter, welche Gewerkschaften angehören, nicht beschäftigen und daß letztere durch Arbeitsvertrag oder -ordnung mit diesfalls kündigungloser Entlassung einverstanden seien. „Man darf mich doch nicht zwingen, jeden Arbeiter zu beschäftigen, den ich nicht haben will. Wo bliebe denn da mein Hausrecht?“ lautet gewöhnlich der Schluß seiner diesbezüglichen Auseinandersetzungen.

Und doch ist auch dies ungefehllich für diejenigen Betriebe, welche eine kündigungsfreie Vereinbarung haben. § 122 der Gewerbeordnung bestimmt hiervon: „Das Arbeitsverhältnis zwischen den Gesellen oder Gehilfen und ihren Arbeitgebern kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden. Werden andere Aufkündigungsfristen vereinbart, so müssen sie für beide Theile gleich sein. Vereinbarungen, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen, sind nichtig.“ Daraus geht hervor, daß alle kündigungsfreien Entlassungen auf Grund einer das Koalitionsrecht betr. Bestimmung der Arbeitsordnungen in solchen Betrieben, wo kündigungsfreien bestehen, ungiltig und nichtig, also anfechtbar sind. Kompetent für diesfällige Klagen sind die Gewerbegerichte, vor welchen die Forderung einer der betr. Kündigungsfrist entsprechenden Lohnsumme zu stellen ist. Nur dort, wo Kündigungen überhaupt nicht vorgesehen sind, bestehen obige Bestimmungen der Arbeitsordnung zu Recht. Dort hat aber die Existenz solcher Bedingungen weniger Werth, als es dem Arbeiter ja gleichgiltig sein kann, ob er wegen Mangel an Arbeit oder wegen seiner Mitgliedschaft zu irgend einer Organisation kündigungsfrei entlassen wird. Als letzter Zufluchtsort, seine Gelüste zum Schaden der Organisation durchzusetzen, verbliebe demnach dem Unternehmerrhum lediglich der § 153 d. G.-O., indem er seine Strafmittel gegen Diejenigen gebraucht, welche durch Drohung, Ehrverletzung, körperlichen Zwang oder Verurtheilung Andere zu bestimmen versuchen, an solchen Organisationen Theil zu nehmen. Also nicht das Mitglied, sondern der den § 153 verletzende Agitator darf als Angriffspunkt für ihn gelten. Da aber die Verletzung des § 153 ein öffentliches Vergehen ist, so untersteht die Feststellung des Thatbestandes der richterlichen Ent-

scheidung, nicht der des Arbeitgebers, and wo kein Gericht den Beweis dieser Verletzung erbringen kann, da besteht die kündigungslöse Entlassung zu Unrecht. Diesen Beweis zu erbringen, wird dem Unternehmer selten gelingen. Gewöhnlich begnügt er sich, jeden Agitator auf Grund der Arbeitsordnung kündigungslös zu entlassen, wodurch jedoch weder der Thatsbestand des § 123 noch der des § 153 d. G.-D. gedeckt wird.

Auf jeden Fall darf kein Arbeiter kündigungslös entlassen werden wegen einer Thatsache, welche ihm nicht ebenfalls das kündigungslöse Austrittsrecht garantiert. Alle Vereinbarungen, welche ungleiche Rechte vorsehen, sind ungiltig. Man gebe aber dem Arbeiter, den man auf Grund seiner agitatorischen Thätigkeit hinauswerfen will, das Recht, auf Grund seiner Mitgliedschaft sofort ohne Kündigung austreten zu können, und wir sind zufrieden mit dieser Vereinbarung. Deshalb gerade wurde von den Arbeitern der Fortfall jeder Kündigung gefordert, wozu die Reichstagsmajorität sich nicht verstehen wollte. Man hat den Arbeitern die Kündigungsfrist aufgezogen, man bestraft den kündigungslösen Austritt auf Grund des § 124 b d. G.-D. Ent, aber die Kündigungsfrist besteht auch für die Arbeitgeber, selbst dann, wenn sie ihnen ungesetzt ist, und die Arbeiter haben nicht nötig, sich einseitige Festsetzung derselben für etwaige Fälle aufdringen zu lassen, da dieselben so wie so nach § 122 nichtig sind.

Welche praktische Konsequenzen ergeben sich aus diesen Erörterungen für die Arbeiter? 1. Koalitionsverbote und diesbezügliche Strafbestimmungen sind nichtig (§ 152 d. G.-D.). 2. Kündigungslose, für diese Fälle vorgesehene Entlassungen sind ungiltig, wenn sonst eine Kündigungsfrist besteht (§ 122 d. G.-D.). 3. Maßregelungen auf Grund der Arbeitsordnung wegen agitatorischer Betätigung, sozialistischer Bestrebungen zc. sind gleichwertig mit einseitiger kündigungslöser Entlassung und daher rechtsungiltig (§ 122 d. G.-D.). 4. Entlassung auf Grund des § 123 d. G.-D., mit Bezug auf § 153 d. G.-D., bedarf zu ihrer Rechtsgiltigkeit eines gerichtlichen Urtheils; in Ermangelung eines solchen sind sie rechtsungiltig. 5. In allen aus vorgenannten Fällen entstehenden Streitigkeiten liegt einseitiger Kontraktbruch des Arbeitgebers vor und es hat daher der Arbeiter seine Klage vor dem Gewerbegericht zu stellen.

Der bisherige Miss der Gewerbegerichte, diesbezügliche Bestimmungen der Arbeitsordnung als rechtsgiltig und bindend zu erachten, steht also bei genauer Vergleichung der gesetzlichen Vorschriften mit letzteren im Widerspruch und wir erachten es daher für unsere Pflicht, auf diesen Widerspruch hinzuweisen, um so mehr, da in den Gewerbegerichten neben den Arbeitgebern auch Arbeiter das Recht sprechen und eidlich verpflichtet sind, wahres Recht zu sprechen. Die Arbeiter aber, welche ihre Rechte suchen, sind schon um des Rechtes willen verpflichtet, auf den Widerspruch solcher Arbeitsordnungen gegen klare gesetzliche Vorschriften hinzuweisen und die Erörterung der oben klargestellten Rechtsbedenken zu verlangen. Denn der Arbeiter, der seine winzigen Rechte verleugnet, der hat noch nicht einmal diese verdient.

Weiterhin aber ist unter solchen Umständen die Thatsache auffällig, daß die unteren Verwaltungsbehörden nichts gegen derartige Arbeitsordnungen, in denen solcherlei einseitige Vereinbarungen getroffen sind, einzuwenden hatten. § 134 d. G.-D. bestimmt:

„Arbeitsordnungen oder Nachträge zu denselben, welche nicht vorschriftsmäßig erlassen sind oder deren Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft, sind auf Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde durch gesetzliche

Arbeitsordnungen zu ersetzen oder den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abzuändern.“

Entweder entbehren eine übergroße Anzahl unterer Verwaltungsbehörden der eingehenden Kenntnisse der ihrer Zuständigkeit unterstehenden gesetzlichen Vorschriften — und das wäre ein fataler Zustand, dem im Interesse des Rechts- und Sicherheitsgefühls baldigst ein Ende gemacht werden müßte —, oder es hat sich eine Praxis eingestellt, in solchen Bestimmungen eine Verletzung der gebachten Vorschriften nicht zu erblicken, und das wäre noch fataler, weil die klare Gesetzesfassung mit einer solchen Praxis im Widerspruch steht. In seinem Revisionsbericht des Jahres 1892 erklärt der bairische Gewerbeinspektor Wörtschhofer bezüglich der Arbeitsordnungen nach Einsichtnahme von ca. 900 Arbeitsordnungen u. A.:

„Eine größere Zahl trug den Charakter, daß in denselben fast ausschließlich von den Pflichten der Arbeiter, nicht aber von den ihnen aus dem Arbeitsverhältnis erwachsenden Rechten die Rede sei. . . . Andererseits wurden auch in einigen Industriezweigen durchweg, oder in einzelnen Landestheilen Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufgenommen und hartnäckig festgehalten, welche entweder mit anderen ausdrücklichen Vorschriften des Gesetzes im direkten Widerspruch standen, oder welche doch auf Umwegen eine verschiedene Bemessung der gegenseitigen Rechte und Pflichten des Arbeitsverhältnisses einzuführen suchten!“

Wie kommt es, daß die charakteristische Erscheinung, „daß in den Arbeitsordnungen eine Erweiterung der gesetzlichen Gründe für die vorzeitige Lösung des Arbeitsverhältnisses nur zu Gunsten der Arbeitgeber, niemals aber zu Gunsten der Arbeiter vorgenommen wurde“, auf welche Wörtschhofer weiterhin aufmerksam macht, überhaupt rechtsgiltig besteht, obwohl in ihr die Thatsache konstatiert ist, daß einseitige, nicht für beide Theile gleich bemessene Kündigungsfristen vorliegen?

Das weist auf eine behördliche Praxis hin, solche Arbeitsordnungen unangefochten zu lassen. Da diese Praxis mit dem Gesetz im Widerspruch steht, so haben wir sie zu bekämpfen, und zwar nicht allein in der Presse, sondern auch dort, wo vor Allem die Tragweite der gesetzlichen Bestimmungen festgestellt und bemessen wird und wo die Behörden verantwortlich sind und uns Rede zu stehen haben, — im Reichstag und in den Landtagen.

Es kann den Arbeitern nicht genug empfohlen werden, die sie betreffenden Gesetze zu studiren und selbst die trockene Lectüre nicht zu scheuen; die Buchstaben gewinnen Leben und Sprache, reden von Vergewaltigung der Unwissenheit und enthalten ernste Mahnungen, sich der Tragweite seiner Rechte bewußt zu bleiben. Wir sehen, wie ungesetzlich ein großer Theil der Vergewaltigungen ist, durch welche die Arbeiter um ihre Koalitionsfreiheit, solche Unternehmern zu bereikeln, schon innerhalb der jetzigen Gewerbeordnung gegeben ist, wenn wir sie in ausgedehntestem Maße beanspruchen und durchsetzen.

So bleibe für jetzt noch die Frage zur Beantwortung: Wie verhält sich der neue eintretende Arbeiter, wenn der Unternehmer an ihn die Bedingung stellt, keinem Fachverein und dergleichen anzugehören, andernfalls ihn aber nicht beschäftigen zu wollen? Diese Sachlage ist etwas heikler, als in der That gegenwärtig kein Gesetz das Abhängigmachen der Anstellung von der Erfüllung solcher Bedingungen verbietet; aber sie ist für den prinzipientreuen Arbeiter nicht un-

lösbar. Entweder er flüge sich schelubar dem Zwange und heuchle die Erfüllung solcher Bedingungen oder er trete unter Weiterzahlung seiner Beitragsleistungen auf eine Woche oder Monat aus der Organisation aus, um dann von Neuem wieder einzutreten. Hat er dann die Beschäftigung, so hat er gewonnen. Das Zertifikat, das er vielleicht diesbezüglich unterschreiben mußte, ist, so bald es eine ungleiche Kündigungsfrist bestimmt, nichtig, zugleich auch derjenige Punkt der Arbeitsordnung, durch welchen es, der Vorschrift des § 134 c entsprechend, gedeckt wird. Der Mangel aber eines Gesetzes, welches das Koalitionsrecht der Arbeiter schützt, muß zur Agitation für die Erlangung eines solchen Gesetzes entflammen. Im französischen Senat liegen bereits zwei derartige Gesetzentwürfe, der Entwurf Duvier-Papierre und der Entwurf Goblet vor, auf welche wir später in weiterer Erörterung dieser Angelegenheit zurückkommen. Mögen auch die deutschen Arbeiter in die Agitation für ihr Koalitionsrecht eintreten. Zuvor müssen sie jedoch jeden sie begünstigenden Gesetzesbuchstaben benutzen, um ihr gegenwärtiges Koalitionsrecht zu wahren. Das Unternehmertum und die kapitalistische Presse jammern über den Kontraktbruch der Arbeiter und fordern strengere Gesetze zu seiner Bestrafung. Mögen sie deshalb auch für ihre zahllosen, behördlich nicht beanstandeten Kontraktbrüche, die sie tagtäglich immer dreister und offener begehen, büßen.

Bericht

des Schweizerischen Metallarbeiter-Verbandes an den Internationalen Metallarbeiterkongress in Zürich, am 4. und 11. August 1893.

(Erstattet von R. Fried.)

Begründet wurde derselbe in seiner jetzigen Gestalt mit Neujahr 1892.

Vorher bestanden die Zentralverbände der Spengler, Gießer und Metallarbeiter. Als eine der ersten Organisationen ist der Spenglerfachverein in Zürich zu bezeichnen, der im Jahre 1873 gegründet wurde. Der Gießerverband konstituirte sich im Herbst 1886, währenddem die Metallarbeiter ihren Verband am 3. Juni 1888 ins Leben riefen.

Wir zählen gegenwärtig 900 zahlende Mitglieder in 39 Sektionen. In den Sektionen selbst werden zusammen zirka 1800—2000 Mitglieder sein. Es sind allerdings in den Grädlvereinen noch eine schöne Anzahl; doch werden wir Alles in Allem genommen nicht viel mehr wie ein Zehntel sämtlicher Metallarbeiter der Schweiz sein, welche sich nach Grenlich's Unfallstatistik von 1886 auf za. 50,000 Mann belaufen werden.

Der schlechte Geschäftsgang des Jahres 1892 hat uns bedeutend rückwärts getrieben.

Wir können jedoch trotz der Krise, die wir theilweise durchgemacht und gegenwärtig noch durchzumachen haben, konstatiren, daß die Fundamente unserer Organisation keineswegs erschüttert wurden und trotz Sturm und Wetter durch unentwegtes Festhalten und Erkämpfen unsere vorgesteckten Ziele durchzuführen werden.

Bei allen Errungenschaften und Kämpfen der schweizerischen Arbeiterchaft haben die Metallarbeiter sich stets in den ersten Reihen gezeigt.

Hauptsächlich aber waren sie die Pionire in der Bewegung um den zehnstündigen Arbeitstag, welcher in der Metallindustrie bereits durchwegs eingeführt ist.

Die am Dieser Kongress am 1. und 2. April gefassten Beschlüsse betreffen größtentheils innere Verwaltungsangelegenheiten. Nächster auszuführender Programmpunkt ist die Verkürzung der Arbeitszeit und Erlangung der Gesetzeskraft des zehnstündigen Arbeitstages.

Für den Internationalen Kongress resp. die benachbarten Länder Deutschland und Oesterreich ist der Beschluß der obligatorischen Wanderunterstützung einigermassen von Bedeutung. Daß wir gegenwärtig noch keine Sektionen in der romanischen Schweiz haben, hat seinen Grund in den Differenzen, die zwischen dem schweizerischen Gewerkschaftsbund und dem romanischen Arbeiterbund noch auszugleichen sind.

Wir glauben zuversichtlich, daß unsere Anzahl der Sektionen sich in nächster Zeit vermehren wird. Wir müssen noch auf einen Umstand aufmerksam machen. Es mag vielfach die Ansicht obwalten, daß wir Arbeiter in der Schweiz Kraft unserer freien Verfassung, Gesetze und Institutionen uns ungenirter und erfolgreicher bewegen können, als dies in monarchischen Staaten der Fall sei. Von Weitem hat es so den Schein. In unserem Lande macht eine liberale Presse und gewisse Arbeiter- und Volksfreunde ziemlich stark im Vorspiegeln der Freiheiten und der bürgerlichen Gleichberechtigung, wodurch ein großer Theil des Volkes in eine süße Selbstbefriedigung eingelulst wird. Viele unserer Arbeiter gehen immer noch auf den Leim. Doch wird die Einsicht immer verbreiteter, daß diese Freiheiten und Rechte nicht viel mehr wie Seifenblasen sind. Unser Verleumdung wird von dem Kapitalismus gerade so darniederbedrückt, wie dies in unseren angrenzenden Nachbarstaaten geschieht. Hunderte von Beispielen sind zu konstatiren, daß Arbeiter gemahregelt, mit Weib und Kindern auf die Gasse gestellt werden, bloß weil sie sich erlaubten, einer Gewerkschaft oder einem Fachverein anzugehören oder auch nur, weil sie die Maisfeier mitmachten. Aber alles Dieses sehen oder wollen es nicht sehen unsere Regierungen, unsere gesetzgebenden Behörden. Und was noch bei uns das Betrübenste ist, ist, daß wir von unserem Wahlrecht, das wir doch in sehr hohem Maße genießen, nicht den richtigen Gebrauch zu machen verstehen. In dieser Beziehung werden wir von den Nachbarstaaten noch beschämt.

Werthe Freunde! Wir haben dem ersten Internationalen sozialistischen Arbeiterkongress in Paris den großen erhabenen Entschluß der Feier des 1. Mai zu danken.

Auch in der Schweiz hat dieses Band, welches die Proletarier aller Kulturstaaten zusammenfaßt, tiefe Wurzeln ergriffen.

Wie auch die Maisfeier unbedingt ihre agitatorische Bedeutung hat und das Solidaritätsgefühl der Proletarier aller Länder hebt, so sind doch unsere internationalen Kongresse von viel höherem Interesse für die Entwicklung unserer internationalen Verbindungen.

Insbepondere aber freue ich mich, meine Mitarbeiter im engeren Sinne, die Metallarbeiter, in unserem Heimathlande begrüßen zu dürfen und hoffe, daß unser Schaffen zu unser Aller gegenreich wirken möge!

Der englische Gewerkschaftskongress.

London, 10. September 1893.

Der 26. Allgemeine Gewerkschaftskongress von Großbritannien und Irland ist gestern zu Ende gegangen. Er war etwas schwächer besucht als seine Vorgänger, was theilweise dem Umstand zuzuschreiben ist, daß er jenseits des St. George's Kanals, in Irland, tagte, wo, abgesehen von der Stadt, die den Kongress beherbergte — Belfast — und einigen wenigen anderen Orten, die Gewerkschaften wie die Industrie des Landes selbst noch wenig entwickelt sind, mehr noch aber auf die neuerdings beschlossene Verschärfung der Vorschriften über die Vertretung auf dem Kongresse zurückgeführt werden muß. Die neuen „standing orders“ haben sowohl die Möglichkeit doppelter und dreifacher Vertretung, wie sie früher bestand, beinahe völlig beseitigt, als auch das Verhältnis der Vertretung mehr als bisher der Größe und den Besetzungen der Organisationen für die

Deutschland führte im Juli 1244 T. und im Januar-Juli 6267 T. Maschinen, vorwiegend aus Oeseisen, nach Rußland aus. Rechnet man dazu noch 204 T. bzw. 1107 T. Maschinen aus Schweißblech, so betrug unser ganzer Maschinexport nach Rußland 1448 T. im Juli und 7464 T. im Januar-Juli.

Man mag sich über den Vergleichswert einsetzen zu können, den Werth der Tonne Maschinen auf 500 M an, so ergibt der Juli einen Versandwerth von 724.000 M gegen einen englischen Versandwerth von 66.726 Pfd. St. oder rund 1.814.520 M. England weiß also vortreflich die Situation wahrzunehmen.

Korrespondenzen. Belgischer und Gürtler.

Hamburg. Deutscher Metallarbeiter-Verein, Sektion aller in Belgien, Gürtlerseilen und Metallbehältern beschäftigten Arbeiter Hamburgs und Umgegend. Mitgliederversammlung am 6. September bei von Salzen, Caffamacherei. Nach Eröffnung der Versammlung und Genehmigung des Protokolls erhob zum ersten Punkt der Tagesordnung: Unser Arbeitsnachweis, Herbergs- und Verkehrswesen, als Referent der Geschäftsführer Semme das Wort.

Mempner.

Jug (Schweiz). Jugung der Mempner (Spengler) ist wegen bedeutender Lohnreduktion von hier fernzuhalten.

Metall-Arbeiter.

Berlin I. Eine zahlreich besuchte Versammlung des D. M. V. fand am 2. Sept. im Lokal des Herrn Siegemund, Eisenbahnstraße 20, statt.

bles kennzeichnet so recht die erbärmliche Lage des Lohnarbeiters. Seine wirtschaftliche Abhängigkeit und Hilflosigkeit gestattet ihm nur, die vom Unternehmer vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen anzunehmen oder weiter zu hungern.

Dresden-Altsadt.

Am 9. September hielten wir hier im großen Saale des „Arion“ eine öffentliche Metallarbeiter-Versammlung ab, in welcher zum ersten Punkt: „Der Zollkrieg mit Rußland und seine Wirkung“, Reichstags-Abgeordneter A. Schmidt-Burgstädt das Referat übernommen hatte.

der Metallarbeiter. Unser Ziel ist die Befreiung des Proletariats!

Frankfurt a. M. In der Mitglieder-Versammlung der allgemeinen Verwaltung am 2. September hielt der Reichstagsabgeordnete W. Schmidt einen Vortrag über „die Lebenshaltung der Arbeiter und was die Wissenschaft für notwendig erklärt.“

Mannheim.

Die organisierten Metallarbeiter Mannheims unternahmen am Sonntag, den 3. September, eine Agitations-tour nach Weinheim, an der sich ca. 150 Personen beteiligten.

Wir hoffen, daß die Worte des Redners beherzigt und die Weinheimer Kollegen sich dem Metallarbeiter-Verbande immer zahlreicher anschließen. Der Nachmittag wurde dem Vergnügen gewidmet, indem bei herrlichem Wetter und in Begleitung einer Musikkapelle ein Ausflug in das in nächster Nähe liegende Hirtenauer Thal gemacht wurde.

München.

Die am 9. September abgehaltene Monatsversammlung der Metallarbeiter beschäftigte sich u. a. eingehend mit der Frage: „Die Gründung eines Gewerkschaftsartikels.“

